



Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von Fotos

Stand: 01/2024

Das Landesamt für Steuern Niedersachsen (LStN) beabsichtigt, beim Zukunftstag Fotos und Filmaufnahmen Ihres Kindes anzufertigen und diese im Intranet- und Internetauftritt des LStN, unter www.mit-sicherheit-karriere.de, in den Social Media Kanälen der Finanzämter Niedersachsen und in der Mitarbeiterzeitschrift „update“ zu veröffentlichen.

Wir weisen darauf hin, dass diese bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar sind. Eine Verwendung dieser durch Dritte kann daher nicht generell ausgeschlossen werden. Die Einwilligungserklärung gilt ab dem Datum der Unterschrift bis zum nächsten Zukunftstag. Danach werden die Fotos und Filmaufnahmen vernichtet / gelöscht.

Einwilligungserklärung:

Ich / Wir _____
(Name und Zuname des / der Erziehungsberechtigten)

habe/n den oben aufgeführten Text zur Kenntnis genommen und bin/sind damit einverstanden, dass von meinem/unserem Kind _____
(Name und Zuname, Geburtsdatum)

Fotos und Filmaufnahmen angefertigt und zur Veröffentlichung der angekreuzten Zwecke verwendet werden:

- im Intranet- und Internetauftritt des LStN sowie unter www.mit-sicherheit-karriere.de
- in den Social Media Kanälen der Finanzämter Niedersachsen
- in der Mitarbeiterzeitschrift „update“

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir die Einwilligungserklärung jederzeit verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann/können. Der Widerruf eines Erziehungsberechtigten genügt, auch wenn beide Eltern anfangs zugestimmt haben. Der Widerruf bewirkt, dass veröffentlichte Fotos entfernt und keine weiteren Fotos eingestellt werden. Bei Veröffentlichung eines Gruppenfotos führt der spätere Widerruf eines einzelnen grundsätzlich nicht dazu, dass das Foto entfernt werden muss.

(Datum, Ort und Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

Hinweise

- Sollte ein Elternteil gehindert sein, die Unterschrift zu leisten, ist es ausreichend, wenn der andere Elternteil dessen Einverständnis bestätigt.
- Bei der Einstellung von Fotos der Schülerinnen und Schüler, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung der Eltern auch die der jeweiligen Schülerin/des jeweiligen Schülers erforderlich!